

Protokoll Gemeindeversammlung Rickenbach

**vom Donnerstag, 26. Juni 2025, 19.15 – 20.45 Uhr
Singsaal Schulhaus Hofacker, 8545 Rickenbach Sulz**

Vorsitz	Karrer Andy, Gemeindepräsident
Protokoll	Maugweiler Beat, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Diana Blaser Dorfstrasse 9 8545 Rickenbach Markus Bänninger Steinler 7 8545 Rickenbach Sulz
Anwesend	Anwesende Stimmberechtigte: 74 Nicht Stimmberechtigte: - Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber - Reto Calzimiglia, Hauswart Schulhaus Hofacker - Max Hebeisen, Der Rickenbacher - Louis Burgess
Presse	Max Hebeisen, Der Rickenbacher
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
Traktandenliste	Armin Malär beantragt, dass das Traktandum 5 (Informationen / Fragen) vor dem Traktandum 4 (Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz) behandelt wird. Dem Antrag wird zugestimmt.

Traktanden

A-Geschäft

1

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Wahl der Stimmenzählenden

Aktenzeichen: 0.5.1-25.3491

Geschäft Nr. 1

Referent: Andy Karrer, Gemeindepräsident

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass folgende Vorbereitungen ordnungsgemäss und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erledigt wurden:

- Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation und unter Beachtung der gesetzlichen Frist.
- Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften.
- Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung und Veröffentlichung des beleuchtenden Berichts.

Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmenzählenden

Als Stimmenzählende werden folgende stimmberechtigten Personen vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

- Diana Blaser, Dorfstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Markus Bänninger, Steinler 7, 8545 Rickenbach Sulz

Stimmberechtigung

Die nichtstimmberechtigten Personen haben auf separaten Stuhlreihen Platz genommen.

Zahl der Stimmberechtigten

Die an der Gemeindeversammlung vorgenommene Zählung ergibt, dass 74 Stimmberechtigte anwesend sind.

Jahresrechnung 2024 Politische Gemeinde Rickenbach - Genehmigung

Aktenzeichen: 9.0.3-25.3477

Geschäft Nr. 2

Referent: Michael Frey, Finanzvorsteher

Sachverhalt

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 wurden mit Gemeinde-ratsbeschluss vom 24. März 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung ge-
nehmigt.

ErwägungenFinanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 18'284'611.37 und einem Ertrag von CHF 18'206'999.86 ab. Daraus resultiert ein Aufwandüber-
schuss von CHF 77'611.51 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss
von CHF 614'500.00. Das Ergebnis ist somit um rund CHF 537'000.00 besser als
budgetiert. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zeigt Nettoinves-
titionen von CHF 5'895'794.75. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Um-
fang von CHF 6'140'000.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um CHF
245'000.00 tiefer als budgetiert. Die Investitionsrechnung des Finanzvermö-
gens zeigt im Jahr 2024 keine Veränderungen.

Die Spezialfinanzierungen weisen per 31. Dezember 2024 folgende Stände aus:

Wasserversorgung:	CHF 3'176'051.21	(Entnahme von CHF 41'072.79)
Abwasserbeseitigung:	CHF 258'866.00	(Einlage von CHF 26'293.42)
Abfallwirtschaft:	CHF 224'095.15	(Einlage von CHF 19'159.80)

Die Bilanzsumme beträgt CHF 41'950'109.83. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt
bei 11.96% und die Nettoschuld bei CHF 554.00. Die Gemeinde Rickenbach fällt
zum ersten Mal nach HRM2 in eine Nettoschuld. Dies hat Auswirkungen auf
die zukünftigen Budgets, da nun die Regelung des zulässigen Aufwandüber-
schusses eingehalten werden muss.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2024 weist einen kleinen Aufwandüberschuss aus. Ge-
genüber dem Budget ist das Ergebnis jedoch positiv zu bewerten. Die Mehr-
ausgaben im Bereich Soziale Sicherheit fallen stark ins Gewicht. Auf der Ein-
nahmensseite konnte gegenüber dem Budget in den Bereichen ordentliche
Steuern und Finanzausgleich Mehreinnahmen von rund CHF 800'000.00 ver-
zeichnet werden. Die Grundsteuereinnahmen haben weiterhin einen positiven
Effekt auf die Jahresrechnung und lagen im 2024 CHF 275'000.00 über
Budget.

Die Kosten auf der Ausgabenseite steigen weiterhin an, dies kann jedoch durch positive Entwicklungen der Steuererträge vom gesamten Kanton Zürich über die Einnahmen abgefangen werden.

Kritisch zu betrachten ist die Verschuldungssituation, welche im Jahr 2024 um 5 Millionen zugenommen hat. Der Bestand an Fremdfinanzierungen liegt per Ende 2024 bei 13.5 Millionen. Im 2025 ist mit einer weiteren Fremdfinanzierung von rund 2 Millionen zu rechnen. Ausschlaggebend war das hohe Investitionsvolumen in den letzten Jahren (Gemeindehaus und Trakt E).

Begründungen von erheblichen Abweichungen gegenüber dem Budget

Erfolgsrechnung

Die Bereiche Allgemeine Verwaltung sowie Kultur, Sport und Freizeit schliessen um rund CHF 286'000.00 schlechter ab als budgetiert. Die Abschreibung vom Gemeindehaus kommt erstmalig in die Jahresrechnung. Bei den Baubewilligungsgebühren und Begutachtungskosten konnten deutlich weniger Einnahmen gegenüber den Vorjahren erzielt werden. Der Pumpenausfall in der Badi sowie mehr benötigtes Aushilfspersonal führten zu Mehrkosten im Schwimmbad.

Der Bereich Soziale Sicherheit verzeichnet einen Kostenanstieg von rund CHF 646'000.00. Die Kosten der Ergänzungsleistungen sowie vom Asylwesen stiegen an. Des Weiteren stiegen die Kosten im Bereich Übrige Fürsorge durch den Springereinsatz im Sozialamt an. Für die Versorgertaxen konnten gegenüber dem Budget (480'000.00) nur rund 227'000.00 an Kosten gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden.

Der Bereich Bildung konnte eine Kostensenkung von CHF 45'000.00 verzeichnen. Ebenfalls sinken die Kosten im Bereich Gesundheit um rund CHF 126'000.00. Im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung fällt das Ergebnis um CHF 82'000.00 besser aus.

Durch die höhere Gewinnbeteiligung der ZKB und die Rückzahlung des Darlehensscheins für den Volg Rickenbach fällt das Ergebnis im Bereich Volkswirtschaft um CHF 97'000.00 besser aus.

Die Einnahmen der ordentlichen Steuern, vom Finanzausgleich und den Grundsteuern führen zu Mehreinnahmen im Bereich Finanzen und Steuern von CHF 1'114'000.00.

Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im 2024 war sehr hoch. Die Nettoinvestitionen betrugen knapp 5.9 Millionen. Die Restkosten vom Gemeindehaus sowie der Hauptteil der Kosten für den Trakt E wurden im 2024 fällig. Das Projekt Büelstrasse konnte abgeschlossen werden, die Sanierungen im Steinler werden im 2025 ausgeführt. Die Umsetzung von Tempo 30 erfolgt ebenfalls im 2025. Bei den Anschlussgebühren konnten Mehreinnahmen von CHF 70'000.00 gegenüber dem Budget verzeichnet werden.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt für das Jahr 2024 keine Bewegungen an.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig sind. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach ZH wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach ZH weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	18'284'611.37
Gesamtertrag	CHF	18'206'999.86
Aufwandüberschuss	CHF	77'611.51

Investitionen Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	6'346'264.53
Einnahmen	CHF	450'469.78
Nettoinvestitionen	CHF	5'895'794.75

Investitionen Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	0.00
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoeinnahmen	CHF	0.00

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	41'950'109.83
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch reduziert sich der Bilanzüberschuss auf CHF.18'413'575.13

3. Mitteilung an:

- Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
- Rechnungsprüfungskommission, m.schindler@bluewin.ch
- Finanzverwaltung, larissa.keller@rickenbach-zh.ch
- Akten

B-Geschäft

3

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.0 Allgemeines

Erlass Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat

Aktenzeichen: 0.5.0-25.3489

Geschäft Nr. 3

Referent: Andy Karrer, Gemeindepräsident

Sachverhalt

Rahmen der Gemeindevisitation vom 21. November 2025 hat der Bezirksrat Winterthur darauf hingewiesen, dass die Gemeindeversammlungsprotokolle der Politischen Gemeinde Rickenbach wie in diversen umliegenden Gemeinden nicht ordnungsgemäss genehmigt wurden. Seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes hat die Protokollgenehmigung entweder an der nächsten Versammlung zu erfolgen oder die Gemeindeversammlung delegiert die Protokollabnahme an den Gemeinderat.

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden hingegen immer ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt.

Gegen die Beschlüsse kann bzw. konnte

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Erwägungen

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss unter anderem in der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung ist die Genehmigung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d. h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenersass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss oder einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen. Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

Dass ein Protokoll genehmigt werden muss, steht letztlich im Zusammenhang mit dem Beweiswert, dem ein solches Protokoll zukommen muss. Der Sinn und Zweck eines Protokolls ist schliesslich der Beweis über rechtlich bedeutsame Tatsachen (wie bspw. ein Abstimmungsergebnis, eine bestimmte Wortmeldung etc.). Ohne formelle Genehmigung leidet das Protokoll an einem rechtlichen Mangel, der dazu führen kann, dass einem Protokoll der Beweiswert abgesprochen werden kann.

Damit die Gemeindeversammlungsprotokolle zeitnah genehmigt werden können und jeweils nicht erst in einem halben Jahr an der nächsten Versammlung, soll die Genehmigung künftig durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dass die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle künftig durch den Gemeinderat erfolgt. Das Protokoll wird anschliessend durch das Gemeindepräsidium und die protokollführende Person unterzeichnet.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wird mit einer Gegenstimme deutlich zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle erfolgt künftig durch den Gemeinderat. Das Protokoll wird anschliessend durch das Gemeindepräsidium und die protokollführende Person unterzeichnet.
2. Mitteilung an:
 - Akten

Informationen / Fragen

Aktenzeichen: 0.5.1-25.3491

Geschäft Nr. 4

Informationen von Andy Karrer, Gemeindepräsident und Bauvorsteher

- Revision Ortsplanung Rickenbach
- Windenergie
- Vision 2035
- Nächste Veranstaltungen

Informationen von Michael Frey, Sicherheitsvorsteher

- Tempo 30

Informationen von Matthias Burg, Primarschulpräsidentin

- Bildungsfinanzen
- Schülerprognose / Schulraumplanung
- Auf Anfrage: Vandalismus
- Auf Anfrage: Spielwiese Hofacker

Fragen aus der Versammlung

Es werden keine Fragen zu weiteren Themen gestellt.

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Aktenzeichen: 0.5.1-25.3491

Geschäft Nr. 5

Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz betreffend Revision Ortsplanung

Referent: Andy Karrer, Gemeindepräsident und Hochbauvorsteher

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 8. Juni 2025 hat Armin Malär folgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz eingereicht:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats

Gemäss der Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach vom 26. Juni 2025 mache ich fristgemäss vom Recht gemäss § 17 Gemeindegesetz Kt. Zürich Gebrauch folgende Anfrage zu stellen;

Mit meinem Schreiben vom 13. Januar 2025 zusammen mit neunundsechzig mit unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern haben wir folgende zwei Einsprachen zu der Revision der Ortsplanung Rickenbach gestellt:

Sachverhalt 1:

Mit der Revision der Ortsplanung Rickenbach ist eine neue «Quartiererhaltungszone» Steinler und Dörnler geplant. Die Einfamilienhäuser Steinlerweg 1 bis 5 sind laut Planung nicht Teil dieser Quartiererhaltungszone.

Antrag 1:

Die Einfamilienhäuser Steinlerweg 1 bis 5 sind in die Quartiererhaltungszone Steinler und Dörnler einzugliedern.

Begründung 1:

In den späten fünfziger Jahren hat die Maschinenfabrik Sulzer das ganze Areal Steinler gekauft und Häuser darauf erstellt, welche sie ihren Mitarbeitenden zu attraktiven Konditionen zum Erwerb angeboten hat. Darunter waren Einfamilienhäuser mit etwas mehr Grünfläche, Doppeleinfamilienhäuser und eine grössere Anzahl Reiheneinfamilienhäuser. Je nach den individuellen finanziellen Mitteln, konnten die Mitarbeitenden die Häuser ab den frühen sechziger Jahren mit lukrativer Finanzierungsunterstützung der Firma Sulzer kaufen.

Aus dieser geschichtlichen Herleitung ergibt sich, dass auch die Häuser am Steinlerweg gewachsener Teil des Quartier Steinler sind. Dies zeigt sich unter anderem, dass auch die Häuser des Steinlerwegs ihre Garagen mit jenen teilen, welche am Breiteweg wohnen. Die Häuser des Steinlerwegs bilden ein Ensemble mit dem Breiteweg und dem restlichen Steinlerquartier und dürfen nicht aus der Quartiererhaltungszone ausgegliedert werden. Ansonsten könnten überdimensionierte Häuser auf den Liegenschaften des Steinlerweges erstellt werden, die der Wohnzone W2/27 entsprechen und das gesamte Quartier in ihrem Bild als erhaltenswertes Ensemble massiv verändern und stören würden.

Sachverhalt 2:

Im rechtskräftigen Zonenplan sind die Quartiere Steinler und Dörnler als Wohnzone W2/50 mit einer Empfindlichkeitsstufe (ES) II eingetragen. Mit der vorgesehenen Revision würden die beiden Quartiere neu in eine Quartiererhaltungszone QEZ mit einer Empfindlichkeitsstufe (ES) III umgeteilt. Eine Begründung fehlt.

Antrag 2:

Für die Quartiererhaltungszone gilt weiterhin die Empfindlichkeitsstufe II.

Begründung:

Die Quartiere Steinler und Dörnler sollen in eine Quartiererhaltungszone umgezont werden. Ziel dieser Umzonung ist, die «Eigenart dieser Bebauung beizubehalten und eine zeitgemässe Weiterentwicklung zu ermöglichen» (Art. 37, Bau- und Zonenordnung).

Diese beiden Quartiere sind heute eine Wohnzone, und in Zukunft müssen auch die Rahmenbedingungen für optimales Wohnen gelten, damit der Charakter als Wohnquartier erhalten bleibt. Dazu gehören auch ganz klar Lärmemissionen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in Zukunft grössere Lärmemissionen in diesen Quartieren zulässig sein sollen. Heute bestehen strenge Lärmvorschriften. Zum Beispiel dürfen alte Ölfeuerungen nicht mehr ersetzt werden, als Alternative kommen vor allem Luft-Wasser-Wärmepumpen in Frage. Mit der ES III könnten in Zukunft billigere und lärmigere Heizanlagen installiert werden – was mit Sicherheit Nachbarschaftskonflikte zur Folge hätte. Dies kann nicht im Sinne des Gemeinderates sein und widerspricht sich auch ganz klar mit den Angaben, was die Zielrichtung einer Quartiererhaltungszone bewirken soll.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass die ES III zu den Mischzonen gehört und zum Beispiel gewerbliche Garagenbetriebe und/oder Schreinereien zulässig wären. Auch dies widerspricht der Zielsetzung einer Quartiererhaltungszone. Somit sind wir mit einer reinen Wohnzone besser geschützt.

Bis heute haben wir zu unserer Einsprache vom Gemeinderat Rickenbach dazu keine Rückmeldung erhalten, wie sich der Gemeinderat zu unseren beiden Einsprachen stellt, noch wie das weitere zeitliche Vorgehen aussieht.

Deshalb fordern wir den Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was ist der aktuelle Arbeitsstand der Gemeinde zur Revision der Ortsplanung? Was wurde konkret in der Zwischenzeit gemacht und erarbeitet?
2. Wie sieht der Arbeitsstand zu unseren beiden Einwänden von den Mitunterzeichneten und mir aus?
Bitte nehmen Sie konkret Stellung zu den beiden Einwänden.
3. Welche weiteren Schritte sind geplant mit einer möglichst exakten Zeitangabe bezüglich der Revision der Ortsplanung Rickenbach?
4. Wie will die Gemeinde ihre Einwohnerinnen und Einwohner zukünftig zu diesem Thema und den nächsten Schritten informieren?

Für Ihre schriftliche Stellungnahme zu unseren vier Fragen gemäss § 17 Gemeindegesetz bis spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung und der Bekanntgabe unserer Fragen und Ihrer Antwort anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 danken wir Ihnen.

Antwort gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die vorliegende Anfrage betreffend Revision Ortsplanung wird wie folgt beantwortet:

Während der Frist vom 22. November 2024 bis 21. Januar 2025 wurde der Entwurf der Revision der Ortsplanung Rickenbach öffentlich aufgelegt und es sind dazu über 120 Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch vom Kanton und kantonsnahen Organisationen eingegangen, welche der Gemeinderat in der Zwischenzeit bearbeitet hat. Der Entwurf der neuen Ortsplanung wurde entsprechend überarbeitet, wobei nur ein Teil der Einwendungen berücksichtigt werden konnte.

Auf Grund der vielen Einwendungen und der kantonalen Vorprüfung war es terminlich nicht möglich, die Revision der Ortsplanung für die heutige Gemeindeversammlung zu traktandieren. Aus diesem Grund werden wir heute auch nicht auf die Einwendungen der vorliegenden Anfrage eingehen können.

Der Gemeinderat hat entschieden, für die Diskussion und Abstimmung zur Revision der Ortsplanung eine zusätzliche Gemeindeversammlung einzuberufen, welche am Donnerstag, 18. September 2025 durchgeführt werden soll. Dies wird heute an der Gemeindeversammlung unter dem Traktandum Informationen kommuniziert werden.

In den nächsten Wochen werden der vom Gemeinderat überarbeitete Entwurf zur Revision der Ortsplanung sowie die Antworten zu allen Einwendungen aufgelegt werden.

Zur eingegangenen Anfrage von Armin Malär beantwortet der Gemeinderat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Der Gemeinderat hat sämtliche Einwendungen bearbeitet und einen Bericht mit den entsprechenden Antworten erstellt. Dieser wird mit der Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. September 2025 zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf der Ortsplanung rechtzeitig öffentlich aufgelegt.
2. Die beiden Einwendungen von Herrn Malär und den Mitunterzeichnenden wurden bearbeitet. Diese sind mit einer entsprechenden Begründung im Bericht zu den Einwendungen enthalten und können mit der Auflage der Unterlagen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung eingesehen werden.
3. Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 18. September 2025 wird über die Revision der Ortsplanung entscheiden.
4. Die Gemeinde informiert unter dem Traktandum Informationen an der heutigen Gemeindeversammlung über die nächsten Schritte.

Stellungnahme von Armin Malär

Armin Malär bedankt sich für die Antwort. Er kritisiert die mangelnde Kommunikation des Gemeinderats über die Verzögerungen im Zusammenhang der vorliegenden Revision der Ortsplanung.

Diskussion

Es wird keine Diskussion beantragt.

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Andy Karrer bedankt sich bei den Teilnehmenden für die aktive Teilnahme an der Versammlung.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls:

Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber



Andy Karrer, Gemeindepräsident

